

MWST-Branchen-Info 21 Gesundheitswesen

Die ESTV hat am 9. Mai 2023 eine neue, vollständig überarbeitete und ergänzte [MWST-Info zum Gesundheitswesen](#) veröffentlicht. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen..

- Voraussetzungen für die Ausnahme einer medizinischen Behandlung von der Steuerpflicht nach Art. 21 Abs. 2, Ziff. 3 MWSTG (Ziff. 1.3: Präzisierung durch die Praxis).
- Kantonale Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung und Bewilligung zur Durchführung von medizinischen Behandlungen gemäss kantonaler Gesetzgebung (Ziff. 1.5.1 und 1.5.2: erste Definition der Praxis).
- Zuweisung von Leistungen (Ziff. 1.6: erste Definition der Praxis).
- Bereitstellung von Personal (Ziff. 1.7: erste Definition der Praxis).
- Gruppenpraxen, Definition und Voraussetzungen (Ziff. 2.2.1: Änderung einer bisherigen Praxis).
- Ambulante Behandlungszentren (Ziff. 2.3: erste Definition der Praxis).
- Bereitstellung der Infrastruktur (Ziff. 2.4: erste Definition der Praxis).
- Vergütung, die an selbstständig tätige Angehörige eines Gesundheitsberufs oder an den Arbeitgeber gezahlt wird (Ziff. 2.5: erste Definition der Praxis).
- Spitex-Organisationen (Ziff. 6: erste Definition der Praxis).
- Altenheime, Pflegeheime und Organisationen, die geschützte Wohnungen betreiben sowie Seniorenwohnungen (Kap. 7: Erste Definition der Praxis).
- Steuerpflichtige Gutachten (Ziff. 9.1 und 9.2: Änderung einer bisherigen Praxis).
- Rechtsmedizin (Ziff. 9.3: Änderung einer bestehenden Praxis und erste Def. der Praxis).

Rechtsprechung des Bundesgerichts - Vorsteuerabzug

Im vorliegenden Fall war die Steuerpflichtige - die im Bereich der Errichtung und Renovierung von Immobilien tätig war - nicht in der Lage war, die Zahlung der Vorsteuer zu belegen. Die erstinstanzliche Justizbehörde stellte zunächst erhebliche Mängel in der Buchhaltung der steuerpflichtigen Gesellschaft fest (gravierend lückenhafte Führung des Kassenbuchs und des Kassenkontos), was ihr jeden Beweiswert nahm, da die Gesellschaft regelmässig Bartransaktionen durchführte. Darüber hinaus gab es keine Bank- oder Postbelege für die tatsächlichen Zahlungen der angeblich bar bezahlten Leistungen. Die Rechnungen der Lieferanten waren auf den Namen von drei verschiedenen, inzwischen aufgelösten Unternehmen ausgestellt und lediglich mit einem Stempel des liefernden Unternehmens und einer Unterschrift (von nicht unterschreibungsberechtigten Personen) versehen, mit dem Vermerk «Bar bezahlt» und einem Zahlungsdatum. Das Bundesgericht (BGer) bestätigte deshalb die Weigerung der ESTV, der Steuerpflichtigen (Beschwerdeführerin) den Vorsteuerabzug zu gewähren.

Das BGer erinnert daran, dass gemäss Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG, unter Vorbehalt Art. 29 und 33, die steuerpflichtige Person im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit die ihr in Rechnung gestellte Inlandsteuer abziehen kann. Die Inlandsteuer gilt als in Rechnung gestellt, wenn der Leistungserbringer die MWST vom Leistungsempfänger in einer für diesen erkennbaren Weise eingefordert hat (Art. 59 Abs. 1 MWSTV). Die steuerpflichtige Person kann die Vorsteuer im Sinne von Absatz 1 abziehen, sofern sie nachweist, dass sie die Vorsteuer beglichen hat (Art. 28 Abs. 3 MWSTG). Da es sich um ein steuerminderndes Element handelt, trägt die steuerpflichtige Person die diesbezügliche Beweislast (Urteil des Bundesgerichts vom 16. Mai 2023, Ref. 9C_111/2023, E. 3 und 4).

MWST-Info 19 - Erhöhung der MWST-Sätze per 1. Januar 2024 - Ziff. 3.1

Für die Bestimmung des anzuwendenden Steuersatzes ist weder das Datum der Rechnungsstellung noch das Datum der Zahlung ausschlaggebend, sondern der Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung (Art. 115 Abs. 1 MWSTG). Die Verpflegungsleistungen für das Neujahrsessen (Silvester) sowie die Übernachtung für die Nacht vom 31. Dezember 2023 auf den 1. Januar 2024 bleiben jedoch zum alten Steuersatz steuerbar.